Rechtskräftiger Bebauungsplan M 1 : 1000

„Dorfgebiet Marnbach“

Änderungsplan M 1 : 1000

„Dorfgebiet Marnbach“

Stadtbauamt Weilheim i. OB

Frank
Stadtbaumeister

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Dorfgebiet Marnbach“

Gemarkung Deutenhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Für das Grundstück Fl.Nr. 645 werden die Baugrenzen entsprechend dem beiliegenden Lageplan geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

Geltungsbereich der Änderung

Baugrenze

Firstrichtung

2. Der bisherige Planteil wird für das Änderungsgrundstück durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 13.02.2006
ergänzt: 24.04.2006

Frank
Stadtbaumeister

M 9

2. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Dorfgebiet Marnbach“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 24.04.2006

Genehmigte Fassung!

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 07.03.2006 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 09.03.2006
Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 24.04.2006 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 26.04.2006
Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 28.04.2006
Markus Loth
Bürgermeister